

Vf. 24-IV-17



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF  
DES FREISTAATES SACHSEN  
IM NAMEN DES VOLKES

**Beschluss**

**In dem Verfahren  
über die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn N.,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz, die Richter Jürgen Rühmann, Uwe Berlit, Christoph Degenhart, Matthias Grünberg, Klaus Schurig, die Richterin Andrea Verstejl sowie den Richter Andreas Wahl

am 28. Juli 2017

beschlossen:

**Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.**

## **G r ü n d e :**

### **I.**

Mit seiner am 23. Februar 2017 beim Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer, ein Rechtsanwalt, gegen einen in einem Strafverfahren gegen eine Mandantin ergangenen Beschluss des Landgerichts Chemnitz vom 20. Januar 2017 (5 Qs 15/27).

Gegen die Mandantin des Beschwerdeführers wurde vor dem Amtsgericht Freiberg ein Strafverfahren wegen des Tatvorwurfs des besonders schweren Diebstahls geführt. In diesem Verfahren zeigte sich der Beschwerdeführer unter dem 22. November 2016 als Wahlverteidiger an. Unter dem 29. November 2016 beantragte er seine Beiordnung als Pflichtverteidiger und kündigte an, für den Fall seiner Beiordnung sein Mandat als Wahlverteidiger niederzulegen. Diesen Antrag lehnte das Amtsgericht durch Beschluss vom 30. November 2016, den es im Hauptverhandlungstermin am 1. Dezember 2016 verkündete, ab, weil die Voraussetzungen für eine Pflichtverteidigerbestellung nach § 140 StPO nicht vorlägen. Die hiergegen von der Mandantin durch den Beschwerdeführer eingelegte Beschwerde verwarf das Landgericht Chemnitz durch den angefochtenen Beschluss als unbegründet. Es könne dahingestellt bleiben, ob wegen der Schwere der Tatvorwürfe oder wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage eine anwaltliche Verteidigung geboten erscheine, denn eine solche sei ja vorhanden. Die Pflichtverteidigerbestellung diene weder dem Kosteninteresse des Angeklagten noch demjenigen des Verteidigers. Vielmehr werde mit ihr allein der Zweck verfolgt, im öffentlichen Interesse dafür zu sorgen, dass ein Betroffener in schwerwiegenden Fällen rechtskundigen Beistand erhalte und der ordnungsgemäße Verfahrensablauf gewährleistet sei. Beides sei vorliegend aufgrund der Wahlverteidigung zu jedem Verfahrenszeitpunkt der Fall gewesen. Vorsorglich wies das Landgericht darauf hin, dass es eine etwaige zur Erzwingung einer Pflichtverteidigerbestellung erfolgende Niederlegung des Wahlverteidigermandats während der laufenden Verhandlung als „Niederlegung zur Unzeit“ ansehen würde. Dies habe zur Folge, dass dem Verteidiger die dadurch verursachten Kosten auferlegt werden könnten, wenn deswegen das Verfahren ausgesetzt und von Neuem verhandelt werden müsste.

Eine vom Beschwerdeführer im eigenen Namen und in Vollmacht für die Mandantin erhobene Gegenvorstellung gegen seinen Beschluss vom 20. Januar 2017 hat das Landgericht Chemnitz durch Beschluss vom 27. März 2017 (5 Qs 15/17) hinsichtlich des Beschwerdeführers als unzulässig zurückgewiesen, weil dem Beschwerdeführer kein eigenes Beschwerderecht zustehe, und hinsichtlich der Mandantin als unbegründet, weil das Strafverfahren zur Zeit der Vorlage der Gegenvorstellung an die Kammer bereits abgeschlossen gewesen und weder die Beiordnungsvoraussetzungen des § 140 Abs. 1 StPO noch die des § 140 Abs. 2 StPO gegeben seien.

Der Beschwerdeführer, der die Verfassungsbeschwerde „ausdrücklich im eigenen Namen als freiberuflich tätiger Rechtsanwalt“ erhoben hat, rügt eine Verletzung seines Grundrechts auf Berufsfreiheit. Er habe den Rechtsweg erschöpft, auf welchem er keine eigenen Rechte habe

rügen können, und sogar eine Gegenvorstellung erhoben. Durch die angegriffene Entscheidung werde er zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben in Anspruch genommen, ohne hierfür einen Ausgleich aus der Staatskasse zu erhalten. Dass das Landgericht eine anwaltliche Verteidigung der Mandantin für erforderlich erachte, ergebe sich schon daraus, dass es ihm – dem Beschwerdeführer – für den Fall einer Niederlegung des Wahlverteidigermandats die Auferlegung der hieraus entstehenden Kosten angedroht habe. Seine Berufsfreiheit umfasse aber das Recht, ein Wahlverteidigermandat aus Gründen, die allein im Mandatsverhältnis lägen, niederzulegen. In dieses Recht werde durch die in Aussicht gestellte Kostenfolge eingegriffen. Er – der Beschwerdeführer – sei angesichts dessen nicht mehr frei, über die Fortführung des Wahlverteidigermandats zu entscheiden. Damit nehme ihn das Landgericht aber faktisch als Pflichtverteidiger in Anspruch, ohne ihm jedoch hierfür eine Vergütung zu gewähren. Das verletze sein Grundrecht auf Berufsfreiheit aus Art. 28 Abs. 1 SächsVerf.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hatte Gelegenheit, zu der Verfassungsbeschwerde Stellung zu nehmen.

## II.

Die Verfassungsbeschwerde ist jedenfalls deshalb unzulässig, weil sie den aus § 27 Abs. 1, § 28 SächsVerfGHG folgenden Begründungsanforderungen nicht entspricht.

1. Nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf i.V.m. § 27 Abs. 1 und § 28 SächsVerfGHG ist eine Verfassungsbeschwerde nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer substantiiert die Möglichkeit einer Verletzung eigener Grundrechte aus der Verfassung des Freistaates Sachsen darlegt. Hierzu muss er den Lebenssachverhalt, aus dem er die Grundrechtsverletzung ableitet, aus sich heraus verständlich wiedergeben und im Einzelnen aufzeigen, mit welchen verfassungsrechtlichen Anforderungen die angegriffene Maßnahme kollidieren soll (SächsVerfGH, Beschluss vom 23. Februar 2010 – Vf. 114-IV-09; st. Rspr.). Der Beschwerdeführer muss dabei darlegen, durch den Beschwerdegegenstand selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen zu sein. Dies muss nach dem Vortrag des Beschwerdeführers zumindest als möglich erscheinen (SächsVerfGH, Beschluss vom 15. Dezember 2016 – Vf. 99-IV-16; Beschluss vom 26. März 2009 – Vf. 14-IV-09 m.w.N.; BVerfG, Urteil vom 27. Juli 2005, BVerfGE 113, 348 [363]; Magen in: Burkiczak/Dollinger/Schorkopf, BVerfGG, § 92 Rn. 19 m.w.N.). Soweit der Schutzbereich eines als verletzt gerügten Grundrechts nicht offensichtlich betroffen ist, gehört hierzu auch eine nähere Darlegung seiner persönlichen und sachlichen Reichweite und eine Auseinandersetzung damit, inwieweit in die grundrechtliche Gewährleistung eingegriffen wurde (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 28. April 2009 – Vf. 118-IV-08; Beschluss vom 28. Mai 2009 – Vf. 156-IV-08).
2. Hiervon ausgehend hat der Beschwerdeführer einen möglichen Eingriff in den Schutzbereich des Art. 28 Abs. 1 SächsVerf nicht hinreichend dargelegt.
  - a) Nach der Schutzfunktion des durch Art. 28 Abs. 1 SächsVerf gewährleisteten Grundrechts greift im Grundsatz nur die Bestellung zum Pflichtverteidiger in die Freiheit der

anwaltlichen Berufsausübung ein, weil hierin eine besondere Form der Indienstnahme Privater zu öffentlichen Zwecken liegt. Hingegen gewährt Art. 28 Abs. 1 SächsVerf dem Anwalt keinen verfassungsrechtlichen Anspruch darauf, in einer bestimmten Strafsache zum Pflichtverteidiger bestellt zu werden. Die Verteidigung in Strafsachen gehört zwar zu den wesentlichen Berufsaufgaben des Rechtsanwalts. Die Stellung des beigeordneten Pflichtverteidigers wird jedoch durch das Grundrecht der freien Berufsausübung nicht garantiert. Sinn der Pflichtverteidigung ist es nicht, dem Anwalt zu seinem eigenen Nutzen und Vorteil eine zusätzliche Gelegenheit beruflicher Betätigung zu verschaffen. Vielmehr besteht ihr Zweck ausschließlich darin, im öffentlichen Interesse dafür zu sorgen, dass der Beschuldigte in schwerwiegenden Fällen (§ 140 StPO) rechtskundigen Beistand erhält und der ordnungsgemäße Verfahrensablauf gewährleistet wird (so zu Art. 12 Abs. 1 GG BVerfG, Beschluss vom 8. April 1975, BVerfGE 39, 238 [241 f.]; Beschluss vom 14. Oktober 1997 – 2 BvQ 32/97 mit jeweils weiteren Nachweisen). Erst wenn ein Rechtsanwalt durch den Staat als Pflichtverteidiger in Anspruch genommen wird, entsteht eine Verpflichtung zur Vergütung aus der Staatskasse (vgl. hierzu etwa BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2009 – 1 BvR 2252/08).

- b) Mangels verfassungsrechtlichen Anspruchs auf Pflichtverteidigerbestellung kann allein mit dem Ausbleiben derselben ein möglicher Eingriff in Art. 28 Abs. 1 SächsVerf nicht begründet werden.
- c) Soweit der Beschwerdeführer den Eingriff in Art. 28 Abs. 1 SächsVerf darüber hinaus mit der Androhung kostenrechtlicher Konsequenzen durch das Landgericht begründet, zeigt er nicht hinreichend auf, warum der Beschluss des Landgerichts ihn in Einschränkung seiner Berufsfreiheit daran hindern sollte, sein Wahlverteidigermandat niederzulegen, um die Voraussetzungen der Pflichtverteidigerbestellung herbeizuführen. Das Landgericht verweist lediglich auf den Umstand, dass aus seiner Sicht die Niederlegung des Wahlmandates während der laufenden Verhandlung eine „Niederlegung zur Unzeit“ darstellen würde und demzufolge dem Beschwerdeführer dann die bisher angefallenen Verfahrenskosten auferlegt werden könnten, wenn wegen der Niederlegung das Verfahren ausgesetzt und von Neuem verhandelt werden müsste.

Dem Beschwerdeführer blieb damit unbenommen, durch eine Niederlegung seines Wahlmandates die nach Auffassung des Landgerichts erforderliche Voraussetzung für eine Pflichtverteidigerbestellung herbeizuführen. Dass ihn das obiter dictum der angefochtenen Entscheidung zur möglichen Kostenfolge einer Mandatsniederlegung hiervon in einer Weise abhält (und ihn damit faktisch als Pflichtverteidiger in Anspruch nimmt), die bereits als Eingriff in die Berufsfreiheit des Beschwerdeführers gewertet werden könnte, ist weder dargetan noch ersichtlich. Zum einen stellt das Landgericht nur eine etwaige prozessuale Kostenfolge als Möglichkeit in Aussicht, deren Eintritt schon deswegen ungewiss ist, weil es der Beschwerdeführer selbst in der Hand hätte, durch den Zeitpunkt der Mandatsniederlegung einer Aussetzung der Hauptverhandlung entgegenzuwirken. Zum anderen hätte der Beschwerdeführer gegen eine derarti-

ge, ihn nunmehr unmittelbar selbst betreffende Kostenentscheidung noch einfachrechtliche Rechtsschutzmöglichkeiten, die er aus Gründen der Rechtswegerschöpfung (§ 27 Abs. 2 SächsVerfGHG) vor Erhebung einer Verfassungsbeschwerde zunächst in Anspruch nehmen müsste. Er hätte mithin zunächst einfache Beschwerde nach § 304 Abs. 2 StPO einzulegen (vgl. zur Statthaftigkeit der Beschwerde in derartigen Konstellationen Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 58. Aufl., § 145 Rn. 255; Julius in: Gercke/Julius/Temming, StPO, 5. Aufl., § 145 Rn. 20). Warum diese im Einzelfall nicht statthaft oder dem Beschwerdeführer nicht zumutbar sein sollte, legt dieser nicht dar. Damit ist auch nicht dargetan, warum der Beschwerdeführer bereits jetzt auf die im Fall der Mandatsniederlegung als Möglichkeit in Aussicht gestellte Kostenfolge mit einer Verfassungsbeschwerde reagieren können müsste.

### III.

Der Verfassungsgerichtshof ist zu dieser Entscheidung einstimmig gelangt und trifft sie daher durch Beschluss nach § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i.V.m. § 24 BVerfGG.

### IV.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Munz

gez. Rühmann

gez. Berlit

gez. Degenhart

gez. Grünberg

gez. Schurig

gez. Versteyl

gez. Wahl